

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 30. Düsseldorf, Mittwoch, den 5. Mai 1847.

(Nr. 551.) Gesefsammlung, 18tes Stück.

Das zu Berlin am 28. April 1847 ausgegebene 18te Stück der Gesefsammlung enthält unter :

Nr. 2833. Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 12. April 1847., betreffend die sofortige Emission von 2500 Stück Aktien Litt. B. der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft mit vom 1. Januar d. J. ab laufenden Dividendenscheinen.

Nr. 2834. Allerhöchste Kabinettsorder vom 23. April 1847., die Beschränkung einer künstlichen Steigerung der Lebensbedürfnisse auf den Wochenmärkten durch Vorkäuferei betreffend.

(Nr. 552.) Die Auswanderung nach Amerika betr. I. S. I. Nr. 2256.

Die in den öffentlichen Blättern enthaltene Nachricht, daß der Congress der vereinigten Staaten von Nordamerika kürzlich, ein, die Auswanderung betreffendes wichtiges Gesef erlassen habe, wird durch eine mir zugegangene amtliche Mittheilung bestätigt.

Indem ich diese gesefliche Bestimmung durch nachstehenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß die Schiffsrheder F. L. Wichelhausen et Comp. und Lüdering et Comp. zu Bremen, nach einer in mehreren Zeitungen enthaltenen Anzeige, in Folge dieses Gesefes, welches einem Verbote der Einwanderung fast gleich komme, so lange dasselbe in Kraft bleibe, jede Beförderung von Auswanderern nach den vereinigten Staaten von Nordamerika ablehnen und die Auswanderer ersuchen, sich nicht nach Bremen zu begeben, indem auf weitere Beförderung, unter so bewandten Umständen, durchaus nicht zu rechnen sei. Hiermit stimmt eine Mittheilung des Königlich Preussischen Consuls zu Rotterdam, vom 21. d. M. überein, daß dort die Preise der Ueberfahrt nach Nordamerika plötzlich von 44 bis 46 Gulden, auf 90 bis 110 Gulden gestiegen seien, und daß es selbst zu diesen Preisen an Schiffsgelegenheiten mangle, indem die Eigenthümer vieler Schiffe, welche bisher zu Passagier-Transporten bestimmt waren, sich nicht mehr mit diesem Gesefschäfte befassen wollen.

Dieselben Schwierigkeiten werden ohne Zweifel in allen anderen Seehäfen eingetreten, und deshalb viele der dort bereits befindlichen Auswanderer, welche jene höheren Ueberfahrts-Preise nicht erschwingen können, zur Rückkehr in ihre Heimath genöthigt sein.

Ich halte es demnach für meine Pflicht, den Einwohnern der Rheinprovinz, welche nach Nordamerika auszuwandern gesonnen sind, aufs dringendste anzuempfehlen, sich nicht in die Seehäfen zu begeben, wenn sie nicht vorher einen rechtsbeständigen Ueberfahrts-Vertrag abgeschlossen haben oder sich im Besiße der vorgedachten Reifemittel befinden.

Coblenz den 30. April 1847.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
Eichmann.

Be-

B e s c h l u ß

des Amerikanischen Senats vom 22. Februar d. J. betreffend den Transport von Passagieren von und nach Amerika.

Der Senat und die Repräsentanten der vereinigten Nordamerikanischen Staaten haben beschlossen:

Art. 1. Wenn der Capitain eines Fahrzeuges, welches ganz oder theilweise einem Bürger der Vereinigten Staaten oder einem Bürger irgend eines fremden Landes gehört, an irgend einem fremden Hafen oder Plage eine größere Anzahl von Passagieren an Bord dieses Fahrzeuges nimmt, als im nachstehenden Verhältnisse zu dem von ihnen eingenommenen und zu ihrem Gebrauche angewiesenen Raume, welcher nicht von Vorräthen oder anderweitigen (nicht zum persönlichen Gepäcke der Passagiere gehörigen) Frachtgütern eingenommen wird: nämlich auf dem unteren Deck (on the lower deck or platform) ein Passagier auf jede zwölf*) volle Fuß Deck-Oberfläche, wenn das betreffende Fahrzeug während seiner Reise nicht die Tropen berührt, dann ein Passagier auf jede zwanzig volle Fuß Deck-Oberfläche; auf dem Oberlofdeck aber in allen Fällen, wenn überhaupt nur ein Passagier auf jede dreißig volle Fuß Deck-Oberfläche, — mit der Absicht, die besagten Passagiere nach den Vereinigten Staaten von Amerika zu bringen — und wenn er den besagten Hafen oder Platz mit denselben verläßt und dieselben oder einen Theil von ihnen innerhalb der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten bringt, oder wenn der Capitain eines solchen Fahrzeuges in einem Hafen der Vereinigten Staaten mehr als die oben bestimmte Anzahl von Passagieren an Bord nimmt, um sie nach einem fremden Plage zu bringen, so soll jeder solcher Capitain eines Vergehens schuldig erachtet und nach Ueberführung desselben vor einem Kreis- oder Bezirksgerichte der Vereinigten Staaten für einen jeden über das oben angegebene Verhältniß an Bord genommene Passagier mit der Summe von Fünfundzwanzig Dollars gebüßt und darf er auch mit Gefängniß von höchstens einem Jahre gestraft werden. Alles unter der Clausel, daß diese Akte nicht so ausgelegt werden soll, um irgend einem Schiffe oder Fahrzeuge zu gestatten, mehr als zwei Passagiere auf je fünf Tons des betreffenden Schiffes oder Fahrzeuges zu befördern.

Art. 2. Wenn die Passagiere, die an Bord eines solchen Fahrzeuges aufgenommen und nach oder von den Vereinigten Staaten transportirt sind, die im Art. 1. bestimmte Zahl bis zur Zahl von zwanzig im Ganzen überschreiten, so soll das betreffende Fahrzeug den Vereinigten Staaten verfallen, und belangt und vertheilt werden, wie es mit verfallenem Eigenthum unter der Akte für Regelung der Einfuhrzölle und Tonnengelder geschieht.

Art. 3. Wenn ein solches Fahrzeug mehr als zwei Reihen Schlafstätten hat, oder falls in einem solchen Fahrzeuge der Raum zwischen der Flur und dem Deck oder der Plattform darunter nicht mindestens 6 Fuß beträgt und die Schlafstätten gut gebaut sind, oder falls das Maas dieser Schlafstätten nicht mindestens 6 Fuß in der Länge und mindestens 18 Zoll in der Breite für jeden Passagier beträgt, dann sollen der Capitain des betreffenden Fahrzeuges und die Eigner desselben, jeder für sich (severally) in eine Buße von 5 Dollars für jeden Passagier an Bord verfallen und dieselbe an jedes Kreis- oder Bezirksgericht der Vereinigten Staaten, in dessen Gerichtsprenzel das betreffende Fahrzeug angekommen oder abgefahren sein mag, zu entrichten haben.

*) Ursprünglich hieß es „vierzehn Fuß“; ein von beiden Häusern angenommenes Amendement substituirt die obige Zahl.

Art. 4. Bei Ausführung dieser Akte sollen in allen Fällen Kinder unter einem Jahre nicht als zur Zahl der Passagiere gehörig gerechnet werden. **)

Art. 5. Für den Betrag der verschiedenen durch diese Akte festgesetzten Geldbußen sollen die contravenirenden Fahrzeuge haften, und können solche Fahrzeuge demnach in dem Bezirksgerichte der Vereinigten Staaten, in dessen Gerichtssprengel sie ankommen, belangt und verkauft werden.

**) Ein von beiden Häusern angenommenes Amendement strich die ursprüngliche Bestimmung dieses Artikels, nach welchem zwei Kinder unter acht Jahren gleich einem Passagier gerechnet werden sollen. Kinder über ein Jahr alt gelten demnach als Passagiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 533.) Die Auswanderungen nach Brasilien betr. l. S. 1. Nr. 2001.

Von mehreren Seiten sind dem Königlichen Ministerio des Innern Mittheilungen zugegangen, welche Veranlassung geben, das Publikum in Betreff der Auswanderungen nach Brasilien auf Grund mehrfacher Klagen dort angelkommener deutscher Ausgewanderten zu warnen.

Nach Aussage dieser Leute sind auf ihren Entschluß ihr Vaterland zu verlassen, die Aufforderungen und Versprechungen von großem Einflusse gewesen, welche von Antwerpen aus an dieselben gelangt sind. Namentlich behaupten sie, daß ihnen leichter und unentgeltlicher Weitertransport von Rio de Janeiro aus, auch die Gewährung von Landbesitz versprochen worden sei.

Im Juli 1846 ist ein Auswanderer, Nicolaus Dresch aus Münzelsfeld, nach der Moselgegend abgesandt worden, um für das Schiff Phénomène Auswanderer anzuwerben; auch ist noch in demselben Monat ein Agent eben dahin abgegangen und gerade durch dessen Verheißungen sind viele Leute bestimmt worden, die Reise anzutreten. Es hat namentlich auf sie Eindruck gemacht, daß dieser Agent als Bevollmächtigter eines Handlungshauses zu Antwerpen aufgetreten ist und für dasselbe unter einer Gesellschaftsfirmä Verträge abgeschlossen hat.

Die Auswanderer behaupten, daß ihnen diese Verträge nicht gehalten worden. Beispielsweise war mehreren Auswanderern aus dem Fürstenthum Birkenfeld, die sich auf dem Phénomène eingeschifft hatten, die unentgeltliche Weiterbeförderung contractlich versprochen worden; allein bei ihrer Ankunft in Rio de Janeiro fanden sie sich hierin getäuscht, indem man lediglich bei der Brasilianischen Regierung sich verwendete, daß diese den Weitertransport übernehmen möchte. Die Letztere hat sich jedoch nicht veranlaßt gefunden hierauf einzugehen. Der Aeußerung derselben zufolge, ist es vielmehr eine irrthümliche Voraussetzung, wenn die deutschen Kolonisten sowohl in Rio de Janeiro, als in Europa durch böswillige Personen getäuscht, ein Recht darauf zu haben glaubten, daß die Regierung ihnen Ländereien in der Provinz S. Pedro gebe und sie unentgeltlich dorthin transportiren lasse; die Regierung, welche die Auswanderer nicht von Europa habe herbeizuführen gesucht, habe keine Verpflichtungen gegen dieselben, und es sei nur aus Menschlichkeit und um ihr Bagabundiren zu vermeiden geschehen, wenn ihnen Räume in National-Gebäuden und an Bord der Kriegsschiffe angewiesen worden seien, eine solche Vergünstigung könne nicht dauernd gewährt werden; die Kolonisten, welche nach S. Pedro geschickt worden seien, hätten auch ihren Transport nur gegen die Verpflichtung, dafür 3000 Reis per Kopf ohne Unterschied des Alters und Geschlechts zu zahlen, erlangt; es könne unter diesen Umstän-

den den Auswanderern nur überlassen werden, sich bei denjenigen als Arbeiter zu verdingen, welche sie entweder für die Hauptstadt oder für irgend eine Provinz des Reichs engagiren wollten.

Ob späterhin, wie von anderer Seite behauptet wird, ihr Transport nach der Provinz S. Pedro noch auf Kosten des betreffenden Handlungshauses statt gefunden hat, ist bisher noch nicht festzustellen gewesen.

Außerdem haben die Auswanderer noch besonders darüber Klage geführt, daß die Beköstigung welche sie auf der Seereise erhalten, weder ausreichend, noch für sie geeignet gewesen. Mit wie geringer Sorgfalt für sie zu Werke gegangen sei, dafür haben sie insbesondere den Umstand angeführt, daß auf dem Schiffe acht Tage nach der Abfahrt alles für die Passagiere eingenommene Trinkwasser faul geworden, wogegen das für die Schiffsmannschaft bestimmte während der ganzen Reise gut geblieben sei. Endlich sind, wenn gleich nach den in Antwerpen geltenden Bestimmungen jedes Schiff nur eine gewisse Anzahl Auswanderer nach Verhältnis des Tonnengehalts des Schiffes aufnehmen darf, doch mehrere Befrachtungs-Verträge vorgekommen, welche die Kapitaine verpflichteten, eine Stunde unterhalb Antwerpen eine gewisse Anzahl Passagiere, noch auf das Schiff zuzulassen. Eine solche Contravention hat noch neuerlich in Antwerpen zu einer Beurtheilung des betreffenden Rheders in eine Geldbuße geführt.

Wiewohl es nicht möglich ist, das Gewicht dieser Beschuldigungen durch Beweisaufnahme juridisch festzustellen, so verdienen dennoch die Klagen der Ausgewanderten und die Aeußerungen der Brasilianischen Regierung veröffentlicht zu werden, damit andere zur Auswanderung Geneigte sich bei den Umtrieben der Agenten dies zur Warnung gereichen lassen. Düsseldorf den 24. April 1847.

(Nr. 554.) Die gewerblichen Befugnisse diesseitiger Handeltreibenden im Königreich Belgien betr. II. S. III. Nr. 1912.

Nach einer Benachrichtigung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz ist, in Verfolg des Vertrags des Zollvereins mit dem Königreiche Belgien vom 1. September 1844 Art. 16 Absatz 2 unterm 27. Juni 1846, eine vom 1. d. M. ab in Wirksamkeit tretende Vereinbarung dahin getroffen worden, daß:

- 1) die einem Zollvereinsstaate angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie deren Reisende in Belgien,
- 2) die dem Königreiche Belgien angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie deren Reisende in den Zollvereinsstaaten,

ohne Erlegung einer Gewerbesteuer, für ihr Gewerbe umherziehend, sollen Ankäufe machen und, unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen sollen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Gewerbesteuer zahlt, oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ausweist.

Die diesseitigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß im Königreich Belgien Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse nach demjenigen Muster zu versehen, welches unserer Amtsblattbekanntmachung vom 14. November 1834 über die gewerblichen Befugnisse in den Ländern des Zollvereins (Amtsblatt pro 1834, Nr. 74 pag. 582 bis 585) in dem Formular A. für den Gewerbetreibenden selbst und in dem Formulare B. für den Reisediener vorgeschrieben ist, und sich mit diesem Zeugnisse bei dem betreffenden Ortsbürgermeister im Königreich Belgien Behufs Erlangung eines steuerfreien Patents zu melden.

Düsseldorf den 24. April 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 555.) Aufforderung unbekannter Erben der Elisabeth Kahlhofen betr.

Am 6. August d. J. ist dahier die Elisabetha Kahlhofen unverehelicht und ohne Hinterlassung von De- und Ascendenten sowie ohne bekannte anderweitige Erben gestorben und es hat der Staat, nachdem ihr Nachlaß unter Siegel gelegt worden war, diesen Nachlaß wegen Abgang aller andere Erben auf Grund des Art. 768 des B. G. B. in Anspruch genommen.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes dahier vom 16. November d. J. ist in Folge des desfalligen für den Fiskus gestellten Antrages verordnet worden, daß zunächst die gebräuchlichen Bekanntmachungen der Sachlage erfolgen sollen, worauf nach Ablauf eines Jahres Fiskus in den Besitz gesetzt werden würde.

In Gefolge dieser Verfügung werden daher alle diejenigen, welche an den fraglichen Nachlaß Erbansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, diese Ansprüche binnen Jahresfrist anzumelden und bei dem hiesigen Königl. Landgerichte geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf obiger Frist der Antrag der wirklichen Besitzeinweisung Seitens des Staates wiederholt werden wird.

Trier den 18. Dezember 1846.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

Der Fiskal-Anwalt: Bolp.

(Nr. 556.) Deserteure.

Durch kriegsrechtliches am 23. März e. hier ergangenes am 12. April e. gehörig bestätigtes Erkenntniß sind folgende Militär-Sträflinge:

- 1) Joseph Wagner, geboren in Köwenig Regierungsbezirk Düsseldorf vom 30. Infanterie-Regiment,
- 2) Johann Frings, geboren in Binnickel Regierungsbezirk Düsseldorf vom 17. Landwehr-Regiment,

in contumaciam für Deserteure erklärt und die Konfiskation ihres Vermögens zu der betreffenden Regierungshaupt-Kasse ausgesprochen worden.

Köln den 20. April 1847.

Königl. Kommandantur-Gericht.

(Nr. 557.) Unbekannte männliche Leiche.

Am 20. dieses Monats ist auf dem linken Rheinufer in der Nähe von Linn eine männliche Leiche angetrieben, welche dem Anscheine nach schon 2 bis 3 Wochen im Wasser sich befunden hatte, und nur so viel erkennen ließ, daß sie 5 Fuß 9 Zoll groß, von unterster Statur war, nur noch wenige hellbraune Haare und vollständige Zähne hatte.

Die Bekleidung bestand aus einem fünf Fuß langen gewebten Halsschwal von blauer, violetter, brauner und gelber Farbe; einer schwarzen tuchenen Jacke mit übersponnenen Knöpfen; einer hellgrauen Weste mit schwarzen Streifen und länglichen metallnen Knöpfen; einem schwarzen seidenen Halstuche mit weißen und violetten Streifen, einer langen grauen Hose von Buckskin mit blauen Streifen und bleiernen Knöpfen, einer langen grauen Ripperunterhose; einem Hosenträger von Gurt; einem Paar blau wollnen Socken; einem weißen leinenen Hemde gezeichnet J. H., und einem Paar Halbstiefel. An der linken Hand befand sich ein blauer gewebter wollener Handschuh. Zwischen den beiden Hosensenden sich zwei Kassen-Anweisungen, die eine von fünf, und die andere von einem Thaler vor. Spuren erlittener Gewaltthätigkeiten fanden sich nicht vor. Die Kleidungsstücke beruhen auf dem Bürgermeisteramte zu Linn. Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, er-

suche ich Jedermann, welcher über die Person des Todten Auskunft geben kann, diese an mich oder die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen.

Düsseldorf den 26. April 1847. Für den Königl. Ober-Prokurator,
der Staats-Prokurator: Freiherr von Proff-Fruch.

(Nr. 558.) Zwei vermiste Kinder.

Die unten näher beschriebenen Kinder des Töpfers Jacob Soevens hier selbst, haben sich vor etwa sechs Wochen heimlich von hier entfernt. Ich bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersuchen an sämtliche Polizeibehörden, diese Kinder, wo sie betroffen werden möchten, anhalten und mir vorführen zu lassen.

Cleve den 26. April 1847. Der Königl. Ober-Prokurator: Wever.

S i g n a l e m e n t.

1) Margaretha Soevens, 10 Jahre alt, von kleiner ziemlich untersehter Statur, Haare dunkelblond, Augen schwarz, Nase gewöhnlich, Mund klein, ohne besondere Kennzeichen.

Bekleidung: ein röthlich kattunenes Jäckchen, zwei roth und grau gestreifte flanelleue Röckchen, eine blau leinene Schürze, ein röthliches Halstuch und Holzschuhe und röthlich gestreifte Mütze.

Im Uebrigen ist die Margaretha Soevens von schwärzlichem Aussehen und hat eine gesunde Gesichtsfarbe.

2) Theodor Soevens, 8 Jahre alt, Statur klein und unterseht, Haare hellblond, Gesicht blaß und rund, Augen blau, Nase klein und etwas dick, Mund klein.

Bekleidung: grau bombasine Jacke und Hose, beides zusammenhängend, ein blau kattunener Kittel, Holzschuhe und eine dunkle Schirmkappe, ein roth und blau wollenes Halstuch.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 559.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der von mir gegen den Drechslergesellen Anton Bock zu Olpe unterm 22. v. M. erlassene Steckbrief wird hierdurch zurückgenommen.

Düsseldorf den 21. April 1847. Der Instruktionsrichter: v. Ammon.

(Nr. 560.) Steckbrief.

Der unten signalisirte Schneider Johann Anton Rheinbach, geboren zu Ketz, Kreises Düren, zuletzt wohnhaft zu Appersberg Bürgermeisterei Schlebusch hat sich der gegen ihn wegen Unterschlagung eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche alle Polizeibehörden auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf den 23. April 1847. Der Instruktionsrichter: v. Ammon.

S i g n a l e m e n t.

Alter 35 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare blond; Stirne nieder; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase klein; Mund gewöhnlich; Zähne gut; Bart blond; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: der Zeigefinger an der rechten Hand ist verstümmelt,

(Nr. 561.) Wahrscheinlich Gestohlenen.

Bei zwei wegen Landstreicherei zur Haft gebrachten Personen haben sich folgende anscheinend gestohlene Gegenstände vorgefunden:

1) 2 schwarzeidene Regenschirme, wovon das eine mit einem schwarzen, das andere

mit einem weißen Knopf versehen ist; 2) 1 Rohrstock mit gekrümmtem Handgriff; 3) 2 leinene Hemden, wovon 1 gezeichnet $\frac{L. V.}{38}$ und das andere $\frac{P. B.}{4}$; 4) ein Paar schwarzstoffene Damenschuhe; 5) 1 große Schnupftabakdose von einer Muschel mit messingnenem Besatz; 6) 1 lederne 4fach zusammenschlagende Briestafche mit Schloß von theilweis vergoldetem und eingägtem Stahl; 7) eine silberne, eingehäufte Taschenuhr mit römischen Ziffern, inwendig auf dem Deckel A. D. B. und der Nr. 702 gezeichnet, nebst schwarzer Kordel und messingnenem Uhrschlüssel; 8) eine silberne Uhr mit arabischen Ziffern und einfachem geripptem Gehäuse, daran ein schwarzes Band mit a) einer silbernen Medaille, auf der einen Seite mit der heil. Jungfrau und dem Kinde in einem Baume und der Umschrift: Onze lieve vrouwe van Scherpchenwel und auf der Rehrseite mit einem Marienbilde und der Umschrift: O Marie conçue sans peché priez pour nous, qui avons recours à Vous und der Jahreszahl 1830; b) einem silbernen Petschaft, auf welchem ein Wappen eingravirt ist, welches in dem Felde 3 fliegende Vögel, darüber einen Helm mit Wappenverzierungen und hierüber einen Vogel mit ausgebreiteten Flügeln enthält; c) einem messingnenen Uhrschlüssel.

Zur Anerkennung dieser Gegenstände können dieselben von den betreffenden Eigenthümern auf dem hiesigen Instruktionsamte in Augenschein genommen werden.

Düsseldorf den 26. April 1847.

Der commissarische Instruktionsrichter, Landgerichts-Assessor: Saedt.

(Nr. 562.) Steckbrief.

Der Weber Johann Caspar Schuhmacher zu Wickrathhahn hat sich der gegen ihn wegen mehrerer qualifizirten Diebstähle eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement beifüge, ersuche ich sämmtliche Militair- und Civilbehörden auf denselben zu wachen, im Betretungsfalle ihn zu arretiren und mir vorführen zu lassen. Düsseldorf den 29. April 1847.

Der commissarische Instruktionsrichter,
Landgerichts-Assessor: Saedt.

S i g n a l e m e n t.

Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare schwarz; Stirne bedeckt; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase kurz, stumpf; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Kinn rund; Bart schwarz, jedoch schwach; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: Wunden an einem Beine, rasche Aussprache.

(Nr. 563.) Bücherdiebstahl zu Barmen.

Am 10. d. M. Abends ist zu Barmen ein emballirtes, nach Leipzig bestimmtes Ballen sig. W. L. H 119 gestohlen worden. Dasselbe enthielt größtentheils Bücher und zwar aus dem Verlage folgender unter den Titeln genannten Buchhandlungen. Bauer und Raspe in Nürnberg, Bethge in Berlin, Bemann in Bergen, Beyerle in Wiesbaden, Cohn in Posen, Kreuz in Magdeburg, Dannheimer in Rempten, Dieterich in Göttingen, Dorffling in Leipzig, Drechsler in Heilbronn, Dunker und Humblot in Berlin, Ebner in Ulm, Einhorn in Leipzig, Enke in Erlangen, Enslin in Berlin, Ernst in Quedlinburg, Eyraud in Neubaldensleben, Fleischhauer und Spohn in Neutlingen, Franz in Halberstadt, Frieze in Leipzig, Fromann in Jena, Fürst in Nordhausen, Garke in Merseburg, Helfer in Baugen, Klemann in Berlin, Knapp in Halle, Kummer in Leipzig, Lambeck in Thorn, Leuchs et Comp. in Nürnberg, Literatur-Comptoir in Berlin, Lork in Leipzig, Logbeck in Nürnberg, Mauke in Jena, Müller in Berlin, Müller in Erfurt, Otto in Erfurt, Reichard et Comp.

in Berlin, Fabritius et Schäfer in Magdeburg, Sacco in Berlin, Schubert et Cp. in Hamburg, Schulze in Berlin, Sezer in Rotweil, Stuhr in Berlin, Weigel in Leipzig und Westermann in Braunschweig.

Ferner war in dem Bündchen enthalten: 1 Bauerkellers geographischer Atlas, Hest 1—5, 1 Perkies englische Vorschriften, Hest 1. 2., 1 Musikwerk „Orpheus“, 1 Geißlers Melodien 2tes Hest; verschiedene Heste und Nummern von Zeitschriften, eine Anzahl Prospekte über Bispings Vorspiele, und endlich acht Groß englische Stahlfedern.

Ich warne vor der Annahme dieser Sachen und ersuche, Anzeigen zur Ermittlung der unbekanntenen Diebe zu meiner Kenntniß zu bringen.

Elberfeld, den 27. April 1847.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 564.) Diebstahl zu Schraß bei Capellen.

Dem Ackerer Heinrich Franzen auf Schraß, Gemeinde Capellen, Bürgermeisterei Iffum sind in der Nacht vom 20. auf den 21. April aus einer etwa 20 Schritte von der Behausung belegenen Hütte drei Bienenstöcke, wovon einer ca. 25 Pf., die übrigen ca. 15 Pf. schwer und sämtlich mittelst weißer Lackfarbe mit den Buchstaben M.F. gezeichnet waren, gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der über den Thäter, oder den Verbleib der entwendeten Bienenstöcke, etwas erfahren möchte, solches mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Cleve den 27. April 1847.

Der Königl. Ober-Prokurator: Weyer.

(Nr. 565.) Steckbrief.

Der unten näher signalisirte des Diebstahls beschuldigte ic. Kyll hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche daher die Polizeibehörden den ic. Kyll im Betretungsfalle verhaften und mir vorzuführen zu lassen.

Bonn den 19. April 1847.

Der Staats-Prokurator.

S i g n a l e m e n t.

Namen Johann Peter Kyll; Geburtsort Bruch im Kreise Schleiden; Statur mittlere; Gesichtsfarbe blaß und trägt den Kopf ziemlich gebückt.

Bekleidung: 1 röthlich graues Kamisol von Köperton mit schwarzen Knöpfen und schwarzem Wintertragen; 1 schwarze Tuchweste oder eine halboffene seidene Weste; 1 graue Tuchhose und ein Paar Halbstiefeln.

P e r s o n a l - C h r o n i k.

(Nr. 566.) Nach bestandener Approbations-Prüfung sind als Bezirks-Hebammen angestellt die Hebammen:

- 1) Hendrina Margaretha Rüttermann für den Hebammen-Bezirk Weeze (Kreises Geldern);
- 2) Maria Adelheid Golzen, geborne Krumm für den Hebammen-Bezirk Geneiken (Kreises Gladbach);
- 3) Anna Elisabeth Priden, geborne Montag für den Hebammen-Bezirk Hüls (Kreises Kempen).